

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR KAUFVERTRÄGE

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kaufverträge („AGB Kauf“) regeln die vertragliche Beziehung zwischen der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, aller ihrer Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften („Käuferin“) und dem Verkäufer („Verkäufer“) hinsichtlich beweglicher Waren (Kaufvertrag gemäss Art. 184 ff. OR):

➤ **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-102.978.667)

➤ **Zweigniederlassungen:**

- RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision (CHE-396.664.102)
- SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-130.326.458)
- RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana, succursale della Società svizzera di radiotelevisione (CHE-460.782.578)
- RTR Radiotelevisioni Svizra Rumantscha, succursale da la Societad svizra da radio e televisiun (CHE-490.337.869)
- SWI swissinfo.ch, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (CHE-348.079.846)

➤ **Tochtergesellschaft:**

- SWISS TXT AG (CHE-108.141.194)

- 1.2 Die Anwendung von allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

- 1.3 Die von den Parteien gegenseitig zu erbringenden Leistungen werden gemäss Ziffer 2.1 vereinbart und diese AGB Kauf bilden einen integrierten Bestandteil dieses Kaufvertrages („Vertrag“).

- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB Kauf und einem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

2. Zustandekommen eines Vertrages

- 2.1 Ein Vertrag kommt wie folgt zustande:

- schriftlich und rechtsgültig unterschrieben (der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt ist die qualifizierte elektronische Signatur) im Original oder per Fax, oder
- elektronisch (per einfache elektronische Signatur, PDF oder über die Bestellplattform der Käuferin).

3. Vergütung

- 3.1 Die Käuferin schuldet dem Verkäufer für die Ausarbeitung, Unterbreitung oder Anpassung von Offerten bzw. für Besuche, Demonstrationen oder sonstige Vorarbeiten des Verkäufers keinerlei Vergütung oder sonstige Entschädigung.

- 3.2 Die von der Käuferin für die Leistungen des Verkäufers zu entrichtende Vergütung ist vom Verkäufer in

der Offerte oder im Vertrag in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Käuferin als Stückpreis oder als Gesamtpreis auszuweisen.

- 3.3 Mit der in der Offerte oder im Vertrag ausgewiesenen Vergütung sind alle zur ordnungsgemässen Erfüllung eines Vertrages erforderlichen Lieferungen und Handlungen des Verkäufers sowie sämtliche Nebenkosten und Spesen vollständig abgegolten.

- 3.4 Die Mehrwertsteuer ist in der Offerte und im Vertrag separat auszuweisen.

4. Rechnung und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Rechnungen des Verkäufers sind der Käuferin nach vollständiger und ordnungsgemässer Lieferung der Leistungen zuzustellen.

- 4.2 Die Zahlung der Rechnung erfolgt durch die Käuferin innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen ab Rechnungseingang. Bei unvollständigen und/oder mangelhaften Leistungen ist die Käuferin berechtigt, die Zahlung bis zur vertragsgemässen Erfüllung der Leistungen durch den Verkäufer zurückzuhalten.

- 4.3 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der fakturierten oder noch nicht fakturierten Leistungen.

5. Erfüllungsort und Mitwirkungspflichten

- 5.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der von der Käuferin bestimmte Ort. Hat die Käuferin keinen Erfüllungsort bestimmt, ist der Erfüllungsort am Sitz der Käuferin.

- 5.2 Allfällige Mitwirkungspflichten der Käuferin sind im Vertrag zu vereinbaren.

6. Inspektionsrecht

- 6.1 Die Käuferin ist berechtigt, die vom Verkäufer zu erbringenden Leistungen vor deren Lieferung im Werk des Verkäufers zu prüfen und so weit möglich, dort probeweise in Betrieb zu setzen.

7. Betriebs- und Unterhaltsanleitung sowie Material-, Beschaffenheits-, Sicherheitszertifikate und Ähnliches sowie Beizug von Künstlicher Intelligenz (KI)

- 7.1 Der Verkäufer liefert der Käuferin elektronisch oder in Papierform eine Betriebs- und Unterhaltsanleitung zu den Leistungen.

- 7.2 Material-, Beschaffungs- und Sicherheitsbescheinigungen für die Leistungen bilden einen wesentlichen Bestandteil der kaufvertraglichen Leistungen und sind unaufgefordert beizulegen. Fehlende oder mangelhafte Material- bzw. Beschaffenheitszertifikate oder sonstige Bescheinigungen berechtigen die Käuferin zur Verweigerung der Annahme der Leistungen.

- 7.3 Der Verkäufer kann zur Erbringung seiner Leistungen KI einsetzen. Er stellt sicher, dass die eingesetzten KI-Systeme den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und nach dem aktuellen Stand der Technik entwickelt und betrieben werden. Er verpflichtet

sich, die Kundin über den Einsatz von KI zu informieren und sicherzustellen, dass die Entscheidungen und Ergebnisse der KI nachvollziehbar und transparent sind.

8. Lieferschein

- 8.1 Jeder Lieferung ist ein detaillierter Lieferschein beizulegen. Wo der Lieferschein nicht beigelegt werden kann, ist dieser der Käuferin umgehend per Post, Fax oder Email zuzustellen.

9. Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und Zollkosten

- 9.1 Die Transport-, Verpackungs-, Versicherungs- und Zollkosten trägt der Verkäufer.
- 9.2 Erfolgt die Lieferung nicht an die von der Käuferin angegebene Lieferadresse, behält sich die Käuferin vor, die entstehenden Mehrkosten (insbesondere Portokosten) der Verkäuferin in Rechnung zu stellen oder zu verrechnen.

10. Nutzen- und Gefahrenübergang

- 10.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs (einschliesslich Zerstörung, Unbrauchbarkeit oder Verschlechterung) der vom Verkäufer zu liefernden Sache vor deren Ablieferung an die Käuferin trägt der Verkäufer. Mit Ablieferung gehen Nutzen und Gefahr auf die Käuferin über.

11. Sachgewährleistung

- 11.1 Der Verkäufer sichert zu und gewährleistet, dass die von ihm erbrachten Leistungen, inklusive eingesetzte Systeme der Künstlichen Intelligenz (KI-Systeme) keine Mängel aufweisen. Die Leistungen sind mangelhaft, wenn sie die vereinbarten oder die von der Käuferin nach dem jeweiligen Stand der Technik und in guten Treuen vorausgesetzten Anforderungen nicht aufweisen.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate und beginnt mit der vorbehaltlosen Abnahme der Leistungen durch die Käuferin.
- 11.3 Eine Prüfungsobliegenheit trifft die Käuferin nicht. Mängel kann die Käuferin während der Gewährleistungsfrist jederzeit und nicht fristgebunden rügen.
- 11.4 Weisen die vom Verkäufer erbrachten Leistungen Mängel auf, so kann die Käuferin wahlweise (i) die Behebung des Mangels (Nachbesserung) bzw. den Ersatz der mangelhaften Lieferung (ii) oder eine Kaufpreisminderung verlangen (iii) oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Schadenersatzansprüche der Käuferin bleiben vorbehalten.
- 11.5 Für im Rahmen der Gewährleistung vom Verkäufer nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu und der Käuferin stehen sämtliche Mängelrechte gemäss dieser Ziffer 11 erneut zu.

12. Rechtsgewährleistung

- 12.1 Der Verkäufer leistet die Rechtsgewähr, dass er der Käuferin die mit dem Vertrag eingeräumten Rechte einräumen darf und kann.
- 12.2 Der Verkäufer stellt die Käuferin von einer drohenden oder rechtskräftigen Haftung für die Verletzung von

Rechten (einschliesslich Eigentums- und Immaterialgüterrechten) Dritter oder sonstigen Drittsprüchen (einschliesslich Ansprüchen aus Produkthaftungspflicht) frei, sofern und soweit die Verletzung solcher Drittrechte bzw. die Drittsprüche durch den Besitz oder den bestimmungsgemässen Gebrauch der vom Verkäufer erbrachten Leistungen verursacht werden oder worden sind.

13. Unterlagen der Käuferin

- 13.1 Die von der Käuferin im Hinblick auf die Erfüllung eines Vertrages zur Verfügung gestellten Unterlagen, Informationen, Materialien und Ausrüstungen bleiben in ihrem Eigentum, dürfen nur für die Vertragserfüllung verwendet werden und sind vom Verkäufer auf Verlangen unverzüglich und in einwandfreiem Zustand jederzeit und spätestens nach Vertragsbeendigung an die Käuferin von sich aus herauszugeben.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Geheimnisse der anderen Partei, insbesondere vertrauliche Informationen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen eines Vertrages anvertraut oder anders bekannt werden, geheim zu halten und weder zu verwerten noch Dritten mitzuteilen. Die Parteien werden ferner sicherstellen, dass die Geheimhaltungspflicht auch nicht durch ihre Gesellschafter, Geschäftsführer oder sonstigen Mitarbeiter und Hilfspersonen verletzt wird. Diese Verpflichtungen bestehen für die Dauer von 3 (drei) Jahren auch nach Beendigung eines Vertrages.
- 14.2 Der Verkäufer verpflichtet sich zudem, weder geheime noch vertrauliche Informationen der Käuferin in KI-Systemen zu speichern oder zu verarbeiten.

15. Schutz- und Verhaltensbestimmungen

- 15.1 Der Verkäufer garantiert insbesondere den Schutz der Würde und der Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeitenden und stellt sicher, dass gesetzeskonforme und faire Arbeitsbedingungen herrschen und Arbeitszeiten sowie Ruhetage jederzeit eingehalten werden. Der Verkäufer stellt ein gefahrenfreies Arbeitsumfeld in Einklang mit den Staatsverträgen, Gesetzen und Normen (z.B. Verbandsnormen) zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sicher.
- 15.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, insbesondere sämtliche relevanten Staatsverträge, Gesetze und Normen (z.B. Verbandsnormen) gegen Ausbeutung und Diskriminierung strikte einzuhalten. Er duldet weder bei sich noch seinen Vertragspartnern, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Produzenten oder Dienstleistern irgendwelche Formen von Zwangs- oder Kinderarbeit, Schwarzarbeit oder Praktiken zur Vermeidung von Steuerzahlungen. Insbesondere hält der Verkäufer die Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit ein (Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit, VSoTr); zudem ist er verpflichtet, im Fall wiederkehrender Leistungen von sich aus jährlich eine Risikoanalyse durchzuführen und der Kundin über deren Resultat schriftlich oder per E-Mail zu berichten. Die

Kundin prüft sodann, ob das ursprüngliche Risiko der Herkunft von Mineralien und Metallen aus Hochrisikogebieten weiterhin nicht gegeben und/oder das Risiko der Kinderarbeit weiterhin gering ist (Art. 3, 7 und 8 VSoTr). Der Verkäufer verpflichtet sich über alle zur Einhaltung der in der VSoTr vorgesehenen Massnahmen von sich aus schriftlich oder per E-Mail laufend zu berichten und der Kundin jederzeit die verlangte Auskunft zu erteilen.

- 15.3 Der Verkäufer verurteilt insbesondere jegliche Form von Korruption, Bestechung oder Geldwäsche und verpflichtet sich, solche Praktiken weder bei sich noch bei seinen Vertragspartnern, unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Produzenten oder Dienstleistern zu dulden.
- 15.4 Der Verkäufer verpflichtet sich insbesondere zur Einhaltung des gesetzlichen Datenschutzes sowie allfälliger besonderer Datenschutzbestimmungen der Käuferin. Der IT-Lieferant ist verpflichtet, beim Einsatz von KI alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Daten und zur Gewährleistung der Datensicherheit zu ergreifen. Er muss sicherstellen, dass die Bearbeitung von Personendaten in KI-Systemen ausschliesslich auf einer gültigen Rechtsgrundlage erfolgt. Diese Daten dürfen nicht für andere Zwecke als die rechtmässig festgelegten verwendet werden.
- 15.5 Der Verkäufer gewährleistet insbesondere die Einhaltung allfälliger Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Erfüllungsort gemäss Vertrag. Er informiert die Käuferin schriftlich über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.
- 16. Inkrafttreten eines Vertrages und Beendigung von Dauerschuldverhältnissen oder Sukzessivlieferungsverträgen (Teillieferungen)**
- 16.1 Ein Vertrag tritt gleichzeitig mit seinem Zustandekommen in Kraft und endet mit seiner Erfüllung.
- 16.2 Ein Dauerschuldverhältnis oder ein Sukzessivlieferungsvertrag (Teillieferungen) kann mit einer Kündigungsfrist von 3 (drei) Monaten auf das Ende eines Monats jederzeit ordentlich gekündigt werden.
- 16.3 Zudem kann ein Vertrag unter Vorbehalt der Geltendmachung von Schadenersatz fristlos gekündigt werden, wenn
- 16.3.1 eine der Parteien eine oder mehrere Verpflichtungen aus diesen AGB Kauf bzw. aus einem Vertrag verletzt und auf eine entsprechende schriftliche Abmahnung hin die Vertragsverletzung innerhalb von 30 (dreissig) Kalendertagen nicht behebt oder
- 16.3.2 über die betreffende Partei der Konkurs eröffnet oder ihr eine Nachlassstundung gewährt wird oder sie ihren Gläubigern einen aussergerichtlichen Nachlassvertrag gewährt.
- 17. Schlussbestimmungen**
- 18.1 Korrespondenzen, Rechnungen, Lieferscheine, Frachtbriefe etc. des Verkäufers müssen die von der Käuferin im Vertrag oder in der Bestellung genannte Bestellnummer aufführen.
- 18.2 Die Verwendung der Geschäftsbeziehungen zur Käuferin oder deren Geschäftsbezeichnungen und Kennzeichen zu Werbezwecken durch den Verkäufer ist

nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Käuferin gestattet.

- 18.3 Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Käuferin nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus einem Vertrag an einen Dritten abzutreten.
- 18.4 Der Verkäufer ist nicht zur Verrechnung seiner Forderungen berechtigt.
- 18.5 Diese AGB Kauf sowie sämtliche Verträge unterliegen dem **schweizerischen Recht** unter Ausschluss der UN Konvention über den Internationalen Warenkauf.
- 18.6 Der **ausschliessliche Gerichtsstand** für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB Kauf und/oder den Kaufverträgen bestimmt sich wie folgt:
- **Hauptniederlassung:** Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Bern**
 - **Zweigniederlassungen:**
 - RTS Radio Télévision Suisse, succursale de la Société suisse de radiodiffusion et télévision, in **Lausanne**
 - SRF Schweizer Radio und Fernsehen, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Zürich**
 - RSI Radiotelevisione svizzera di lingua italiana, succursale della Società svizzera di radiotelevisione, in **Lugano**
 - RTR Radiotelevisioni Svizra Rumantscha, succursala da la Società svizra da radio e television, in **Chur**
 - SWI swissinfo.ch, Zweigniederlassung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft, in **Bern**
 - **Tochtergesellschaft:**
 - SWISS TXT AG, in **Biel**
